

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2016-0530 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 06.06.2016 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln"</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	20.06.2016	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	11.07.2016	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

1. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ für das Gebiet: Gemarkung Hohen Viecheln, Flur 2, Flurstücke- Nr. 288/3 (teilweise) und 289/2, westlich der Ortslage Hohen Viecheln, südlich an die Fritz Reuter Straße - L 031 Angrenzend und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 die Aufstellung des B- Planes Nr. 11 beschlossen. Planungsziel ist die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Fahrzeughalle und allen erforderlichen Funktionsbereichen sowie den dazugehörigen Parkplätzen. Der Standort wird ausschließlich für die Neuerrichtung der Feuerwache Hohen Viecheln entwickelt und schließt die Errichtung eines Feuerwehrübungsplatzes ein. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage:**

Entwurf in A3  
Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	